



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 19. Oktober 2015

AZ 213 – 21432 - 26

vorab per Fax: 030 – 275838105

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 20. August 2015
hier: Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von
Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie):**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. August 2015 über eine
Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von
Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) wird nicht
beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im Abschnitt 4.2 der tragenden Gründe zu dem Beschluss finden sich Ausführungen zum
Stellungnahmeverfahren nach § 16 Absatz 2 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG).
Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verfahrens zur Einführung eines Screenings
auf Mukoviszidose gesammelten Erfahrungen sowie mit Blick auf zukünftige Verfahren
betreffend genetische Reihenuntersuchungen gemäß GenDG wird angeregt zu prüfen, ob
und inwieweit eine ergänzende Regelung in der Verfahrensordnung des Gemeinsamen
Bundesausschusses (G-BA) getroffen werden sollte, um ein strukturiertes Verfahren der
nach § 16 Absatz 2 GenDG erforderlichen Einbeziehung der Gendiagnostik-Kommission
zu gewährleisten. Im Übrigen begrüßt das Bundesministerium für Gesundheit eine mög-

lichst frühzeitige Einbeziehung der Gendiagnostik-Kommission und ihrer Geschäftsstelle in die einschlägigen Beratungsverfahren des G-BA und einen engen Austausch in fachlichen Fragen, etwa im Hinblick auf das Anwendungskonzept für die Durchführung einer vorgesehenen Untersuchung, sowie in Fragen einer effektiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

2. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Beschlusses vom 18. Juni 2015 zur Neufassung der Kinder-Richtlinien weise ich darauf hin, dass die in meinem Schreiben vom 25. September 2015 hierzu erteilte Auflage mit der in dem vorliegenden Änderungsbeschluss vom 20. August 2015 in Ziffer VI. vorgesehenen Änderung nicht bereits als erfüllt anzusehen ist, weil es weiterhin an einer hinreichend bestimmten Regelung fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz